

Satzung der Hospizbewegung im Idsteiner Land e.V.

Präambel

Auf dem Hintergrund des christlichen Welt- und Menschenbildes möchte die Hospizbewegung im Idsteiner Land e.V. schwerkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen ohne Ansehen des Glaubens, der Herkunft und der Nationalität, der gesellschaftlichen Stellung und des Lebensalters beistehen und dazu beitragen, dass Menschen in Würde und möglichst schmerzfrei leben und sterben können.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Hospizbewegung im Idsteiner Land e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 5178 eingetragen. Im Folgenden wird der Verein "Hospizbewegung" genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Idstein.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Hospizbewegung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für den Satzungszweck ausgegeben werden. Die Hospizbewegung ist Mitglied beim Hospiz- und Palliativ Verband Hessen e.V.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck der Körperschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Aufgabe der Hospizbewegung ist es, den Hospizgedanken zu fördern und zu verwirklichen, Menschen in ihrer letzten Lebensphase hospizlich zu begleiten und den Angehörigen Angebote zur Trauerbegleitung zu machen.

Dazu gehören:

- Aufbau und die Führung eines Teams von geschulten ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen / Hospizbegleitern zur Begleitung Schwerkranker und Sterbender und die Unterstützung der Angehörigen und Trauernden
- Betreuung der Hospizbegleiterinnen / Hospizbegleiter in Form von regelmäßigen Gruppentreffen und Supervisionssitzungen

Dazu gehören ferner:

- Vermittlung und Durchführung von Trauergesprächen (in Einzelgesprächen und Gruppen)
- Informationsveranstaltungen und interdisziplinärer Austausch zum Thema "Leben und Sterben"
- Zusammenarbeit mit Institutionen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
- Zusammenarbeit mit ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, Ärzten, sowie öffentlichen, kirchlichen und privaten Organisationen
- Organisation von Schulungen und Bildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, Ärzte, Pflegepersonal
- Beschaffung von Finanzmitteln, Sponsoring
- Vermittlung bzw. Durchführung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen / Hospizbegleitern
- Aufbau von Kontakten zu anderen Hospizinitiativen.

Die Hospizbewegung orientiert sich am christlichen Menschenbild. Sie ist auch offen für andere Überzeugungen, die die Würde des Menschen achten. Sie ist politisch unabhängig.

Die Hospizbewegung achtet den Wunsch der Sterbenden und Schwerkranken und deren Recht auf Sterben in Würde ohne lebensverlängernde Maßnahmen. Sie lehnt jede Form der aktiven Sterbehilfe ab. Als Grundlage dient die Patientenverfügung im Rahmen des geltenden Rechts.

§ 4 Zuwendungen

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ehrenamtschulpauschale kann laut geltender Gesetzeslage angewandt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und diese Satzung anerkennen. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie Firmen und Vereinigungen.
2. Juristische Personen, die Ziele der Hospizbewegung fördern wollen, können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie entrichten für diese Förderung einen angemessenen Beitrag, der mit dem Vorstand der

Hospizbewegung vereinbart wird. Über die Aufnahme der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen den Inhalt dieser Satzung, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags von mehr als einem Jahr kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Einspruch. Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretendem Vorsitzenden,
dem Schriftführer / der Schriftführerin,
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
und mindestens vier Beisitzerinnen / Beisitzern.

Solange der Verein eine Verwaltungsfachkraft angestellt und mit der Schriftführung beauftragt hat, kann auf den Schriftführer-Posten verzichtet werden. Die Verwaltungsfachkraft kann die Schriftführung übernehmen, ohne Mitglied im Vorstand zu sein.

Die Synode des evangelischen Dekanats Rheingau-Taunus und die Pfarrei St. Martin Idsteiner Land entsenden je einen Seelsorger / eine Seelsorgerin in den Vorstand. Sollte keine Seelsorgerin / kein Seelsorger vom ev. Dekanat oder aus der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land zur Verfügung stehen, kann das jeweilige Gremium eine andere Person benennen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter/-in, wobei eine der beiden Positionen mit einer Person aus den entsendenden Institutionen besetzt ist. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den / die Schatzmeister/-in, den / die Schriftführer/-in und die Beisitzer/-innen.

Es ist gewünscht, aber nicht Bedingung, dass die Vorstandsmitglieder einer Religionsgemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.

Ehepartner und Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand vertreten sein. Mitglieder des Vorstandes sollten nicht gleichzeitig Hospizbegleiter / Hospizbegleiterin sein.

2. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er handelt nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz von Auslagen sowie erforderlicher und angemessener Aufwendungen i.S.d. § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Fotokopien, Telefon, Porto usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Einzelnen Vorstandsmitgliedern können angemessene Vergütungen gezahlt werden, wenn und soweit besonderer Arbeitsaufwand zu vergüten ist, der über denjenigen Arbeitsaufwand hinausgeht, den im Allgemeinen ein Vorstandsmitglied zu leisten hat. Der Beschluss über eine Vergütung erfolgt nach Grund und Höhe durch den Vorstand; er bedarf der Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

3. Die Hospizbewegung wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Hospizbewegung in Höhe von mehr als Euro

- 1.000,- verpflichten, ein Beschluss des Vorstandes erforderlich ist. Ausgenommen davon sind regelmäßige Zahlungsverpflichtungen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreter /-in mindestens vierteljährlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) einberufen und von ihr / ihm geleitet werden. Die Einladung kann insbesondere per E-Mail erfolgen, sofern dem Verein die entsprechende E-Mail-Adresse bekannt ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und von der Schriftführerin / dem Schriftführer bzw. der Verwaltungsfachkraft zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden innerhalb von acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- Beschlüsse des Vorstands können ausnahmsweise, wenn die Situation es erfordert, auch schriftlich, fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation im Umlaufverfahren gefasst werden. Die per Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Sitzungsleitenden den Ausschlag.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
- Planung und Durchführung der Vereinsarbeit
- Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorlegen des Rechenschaftsberichtes
- Auswahl, Anstellung und Aus- und Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

- Dienstaufsicht für Koordinatorinnen / Koordinatoren und Verwaltungsfachkräfte
- Aufstellung und Einhaltung des Personal- und Stellenplans
- Anschaffung, Verwaltung und Pflege der Sachwerte des Vereins
- Verwaltung der Finanzen des Vereins, Buchführung
- Vernetzung mit Gremien, die die hospizliche und palliative Versorgung zum Ziel haben
- Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Zu den Vorstandssitzungen können beratende Personen hinzugezogen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens zehn der Mitglieder schriftlich verlangt wird, wobei die Gründe anzugeben sind.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (§126b BGB) einberufen und von ihr / ihm geleitet. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textform (§126b BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann insbesondere per E-Mail erfolgen, sofern dem Verein die entsprechende E-Mail-Adresse bekannt ist. Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Veränderungen ihrer E-Mail-Adresse mitzuteilen. Anträge, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden, sind in dieser Mitgliederversammlung zu behandeln. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von der / dem Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
5. Teilnahme- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes zugelassen werden, haben aber kein Wahlrecht. Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Vorstand hierzu schriftlich

vorliegt. Wahlen werden grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchgeführt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann. Blockwahl ist möglich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Berichtes der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Anregung, neue Ideen, Anträge
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Kassenprüfung

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu wählen, die die Kassenführung kontrollieren und der Mitgliederversammlung den jährlichen Prüfbericht erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer ist mehrmals möglich.

§13 Stiftung

Zur finanziellen Absicherung der Arbeit der Hospizbewegung und um Gelder für den Bau eines stationären Hospizes einzuwerben, hat der Verein eine Stiftung gegründet. Zweck und Aufgaben der Stiftung sind in der Satzung der Hospizstiftung Idsteiner Land geregelt.

§14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen muss. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
2. Zur Auflösung der Hospizbewegung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Hospizbewegung paritätisch der evangelischen und katholischen Kirche

für die Hospizarbeit im Idsteiner Land zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15. April 2026 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 7. März 2024